



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Aktionstage für ein besseres Leben für alle statt wachsender Armut und Ausgrenzung

100 Euro Corona-Zuschlag sofort! Für Regelsätze, die zum Leben reichen!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Regelsätze für Alleinstehende zum 1.1.2021 um 14 Euro und die für Eheleute und Partner*innen in einer eheähnlichen Gemeinschaft um 12 Euro angehoben werden sollen.

Für Kinder im Alter bis fünf Jahren soll der Regelsatz um 33 Euro, bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren um 1 Euro und für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren um 45 Euro ansteigen.

Diese Mini-Anhebung soll der Bundestag schon im Laufe des Novembers 2020 beschließen.

Doch fängt diese Erhöhung, die für Alleinstehende am Tag etwa 47 Cent ausmachen würde, nicht einmal die corona-bedingten Mehrkosten vieler armer Haushalte auf.

Durch steigende Lebensmittelpreise, den Mehrbedarf an Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Masken, den Wegfall der Tafeln und des kostenlosen Schul- und Kitaessens sind viele in der nackten Existenz bedroht. Wir fordern daher einen Corona-Zuschlag von 100 Euro auf die Regelsätze, um die schlimmste Not abfedern zu können.

Durch die Auswirkungen der Corona-Krise ist weiter mit einem massiven Anstieg der Erwerbslosigkeit, Einkommensarmut und Insolvenzen zu rechnen.

Wer für die Krise zahlen wird, entscheidet sich schon heute! Nach verschiedenen Berechnungen auf der Grundlage des Modells der Wissenschaftlerinnen Dr. Irene Becker und Dr. Verena Tobsch müsste der Regelsatz z.B. für Alleinstehende eigentlich auf 603 Euro angehoben werden.

Zur Neuberechnung der Regelsätze ist der Bundestag alle fünf Jahre gesetzlich verpflichtet.

So auch jetzt, da inzwischen die Ergebnisse der neuesten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen.

Doch haben die Statistiker*innen der Bundesregierung rund 160 Euro als „nicht regelsatzrelevant“ willkürlich aus den ermittelten Ausgaben armer Haushalte herausgerechnet.

Das betrifft z.B. die Kosten für Zimmerpflanzen, Schnittblumen und Weihnachtsbäume, ebenso Kosten für die Mobilität und Ausgaben für die Teilnahme am sozialen Leben (z.B. der gelegentliche Besuch einer Gaststätte).

Das bundesweit aktive Bündnis „AufRecht bestehen“, in dem auch die KOS Mitglied ist, fordert die Zurücknahme aller politisch motivierten Streichungen beim Existenzminimum! Wir fordern somit eine sofortige Erhöhung des Regelsatzes auf mindestens 600 Euro! Die Forderung nach einer Erhöhung der Regelsätze betrifft rund 8 Millionen Menschen,

INHALT

- Kritik der Regelsatzbemessung
- Aktionstage
30./31. Oktober 2020
- BSG-Urteile u.a.



ALG II und Sozialhilfe-Berechtigte, Aufstocker*in-nen, Menschen, die Geld aus der Altersgrundsicherung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Hinzu kommen mindestens vier Millionen Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen hätten, diesen aber nicht geltend machen.

Profitieren würden auch sehr viele Menschen mit niedrigen Einkommen, nicht zuletzt die so genannten „Held*innen der Krise!“

Beteiligt Euch alle an den Aktionstagen am Freitag, dem 30. Oktober oder am Samstag, dem 31. Oktober und lasst uns unseren Forderungen laut und deutlich Gehör verschaffen.

Findet heraus, was vor Ort laufen soll – z.B. auf unserer Homepage unter <https://www.erwerbslos.de/aktivitaeten> – oder stellt selbst etwas auf die Beine!

Zum Beispiel Infostände vor Jobcentern, in Fußgängerzonen oder vor Supermärkten; Schautafeln mit Erfahrungsberichten, eigene Veranstaltungen, einer Unterschriftensammlung für die 100 Euro-Forderung ...

BSG

Rechtsprechung

zum

ALG II

BSG v. 24.6.2020 (Az. B 4 AS 7/20 R): Das BSG hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach Guthaben aus Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnung im Normalfall bedarfsmindernd auf den Monat nach dem Zufluss anzurechnen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Guthaben überwiegend in Zeiten entstanden ist, in denen Kläger nicht im Leistungsbezug gestanden haben. Etwas anderes gelte nur, wenn das Jobcenter die Kosten der Unterkunft in der Vergangenheit gedeckelt habe und Alg-2-Berechtigte den fehlenden Teil der Kosten aus eigener Tasche getragen hätten. Dann werde ein Guthaben nicht angerechnet, soweit der erstattete Betrag die von den Betroffenen aus der Regelleistung selbst aufgewendeten Unterkunftskosten nicht überschreite.

BSG v. 24.6.2020 (Az. B 4 AS 8/20 R): Das BSG hat klargestellt, dass für die Anrechnung von Guthaben aus einer Betriebskostenabrechnung allein die Regelung nach § 22 Abs. 3 SGB II maßgeblich ist. Danach mindern sich in solchen Fällen die Unterkunftskosten im Monat nach der Gutschrift. Sofern die Gutschrift höher als die gesamten Kosten der Unterkunft ausfällt, könne das Jobcenter den Restbetrag auch noch im Folgemonat anrechnen. Doch sei es unzulässig, wenn das Jobcenter die Gutschrift wie normales Einkommen behandle und sie **ab dem Zuflussmonat** gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteile. Denn die Sondervorschrift des § 22 Abs. 3 SGB II verdränge die Regelung über die An-

rechnung von einmaligen Einnahmen nach § 11 Abs. 3 SGB II. Das begründet das BSG mit dem Willen des Gesetzgebers, der gezielt die Kommunen bei den von ihnen zu tragenden Unterkunftskosten finanziell entlasten wolle.

BSG v. 24.6.2020 (Az. B 4 AS 9/20 R): Alg-2-Berechtigte, die eine Steuererstattung auf ein Girokonto mit Dispo (=Überziehungskredit) bekommen, das tief im Minus ist, erhalten dadurch zwar einen Wertzuwachs. Dieser Wertzuwachs ist grundsätzlich auch als einmaliges Einkommen auf die Leistungen nach SGB II anrechenbar. Bei größeren Erstattungen kann das Jobcenter die Anrechnung auf sechs Monate verteilen. Doch komme nach der vor dem 1.1.2017 gültigen Rechtslage eine Anrechnung ab dem Zeitpunkt nicht mehr in Frage, an dem die Bank den Zahlungseingang nutze, um das Minus auf dem Konto zu verringern. Ab diesem Zeitpunkt fehle es Betroffenen an „bereiten Mitteln“, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Betroffenen sind dann auch nicht verpflichtet ihren Dispo voll auszuschöpfen und für die neuen Schulden happige Zinsen an die Bank zu zahlen, stellt das BSG weiter fest. Allerdings könne das Jobcenter nach der seit 2017 gültigen Rechtslage die Leistungen als Darlehen statt als Zuschuss vergeben, wenn jemand auf einen Anrechnungszeitraum von sechs Monaten verteiltes Einkommen vor Ablauf der sechs Monate verbrauche und deswegen zusätzlichen Hilfebedarf habe.

BSG v. 24.6.2020 (Az. B 4 AS 10/20 R): Bei schwankendem und nicht genau vorhersehbarem Einkommen soll das Jobcenter eigentlich SGB-2-Leistungen nur mittels eines vorläufigen Bescheides bewilligen. Nach Vorliegen der Nachweise über die genaue Einkommenshöhe der Alg-2-berechtigten Person soll das Jobcenter dann den vorläufigen durch einen endgültigen Bescheid ersetzen, der auf Grundlage der tatsächlichen Einkünfte der Betroffenen ergeht. Falls das Jobcenter aber zu Beginn des Bewilligungszeitraums einen Bescheid erlässt, der keinen Hinweis darauf ent-

hält, dass der Bescheid nur vorläufigen Charakter hat, so handelt es sich von Anfang an um einen endgültigen Bescheid. Betroffene, von denen das Jobcenter nach Ablauf des Bewilligungszeitraums aufgrund zu niedrig angesetzter Arbeitseinkünfte überzahlte Leistungen zurückfordern, können sich dann unter Umständen auf „Vertrauen“ berufen: Sie können gegen die Rückforderung einwenden, dass sie auf die Richtigkeit des Bescheides vom Amt vertraut und deshalb ihre Leistungen vollständig verbraucht haben. In solchen Fällen reicht es für das Jobcenter nicht aus zu behaupten, dass den Betroffenen prinzipiell bekannt war oder sie hätten wissen müssen, dass das erzielte Arbeitseinkommen auch über den von der Behörde geschätzten Beträgen liegen und dann zurückgefordert werden können.

Wichtige

Urteile

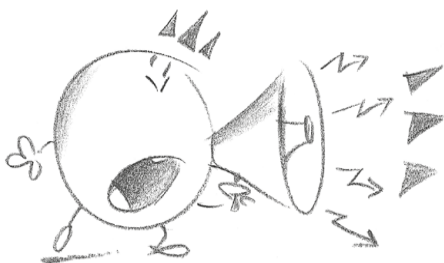
Wenn eine Behörde rechtswidrig vorerhaltene Sozialleistungen nachzahlen muss, so hat sie diese nach § 44 SGB I grundsätzlich auch mit 4% Zinsen im Monat zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch beginnt dabei sechs Monate nach dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung. Eine Forderung wird fällig, sobald die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Leistung vorgelegen haben, die dann nachgezahlt werden muss. Das heißt, ab Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger. Das hat das BSG in einem Urteil vom 3.6.2020 zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII klargestellt (*AZ: B 8 SO 15/19*).

Für die Beratungspraxis

Aufgrund der Corona-Krise hat die Bundesregierung ein erleichtertes Antragsverfahren gemäß § 67 SGB II beschlossen.

Dessen Gültigkeit hat die Regierung Anfang September nochmals verlängert.

Danach soll das Jobcenter in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 bei Alg-II-Leistungen, die es wegen der Anrechnung von schwankendem oder in seiner Höhe unklarem Einkommen z.B. aus selbstständiger Tätigkeit vorläufig bewilligt hat, nur auf Antrag der Betroffenen endgültige Bescheide erlassen.



Die Beantragung eines endgültigen Bescheides wird aber aus Betroffenen­sicht in der Regel von Nachteil sein, wenn die Einnahmen höher sind als die in der ursprünglichen Prognose gegenüber dem Jobcenter veranschlagten Einnahmen.

Denn dann droht eine Erstattung überzahlter Leistungen an das Jobcenter. Falls die Einnahmen im Bewilligungszeitraum allerdings hinter der Prognose im Formular EKS zurückgeblieben sind oder wenn das Jobcenter die Leistungen zunächst ohne einen Freibetrag für Erwerbstätigkeit berechnet hat, könnte ein Antrag auf abschließende Bewilligung doch lohnen. Am besten lassen sich Betroffene daher anhand ihres vorläufigen Bescheides und der Aufstellung ihrer tatsächlich erzielten Einnahmen genau beraten, ehe sie entscheiden, ob sie einen endgültigen Bescheid vom Jobcenter verlangen.

Hartz IV: Für viele nicht nur eine Übergangslösung

Im Juni 2019 gibt es etwa 5,7 Mio. Menschen, die in Deutschland Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (oft „Hartz IV“ genannt) bezogen haben, darunter fast 2 Mio. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Von den Betroffenen haben sage und schreibe 42 Prozent bereits länger als vier Jahre SGB-2-Leistungen bezogen, mit Unterbrechung von allenfalls wenigen Tagen.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de
oder Tel: 030/ 868 767-00

Vermögen noch ungleicher verteilt als gedacht

Eine vor kurzem veröffentlichte Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) macht deutlich, dass die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik noch ungleicher ist als gedacht.

Anhand von öffentlich zugänglichen Statistiken z.B. zu Unternehmensbeteiligungen ergibt sich Folgendes: Das reichste Prozent der Gesellschaft besitzt sage und schreibe ein Drittel des Vermögens in der Bundesrepublik.

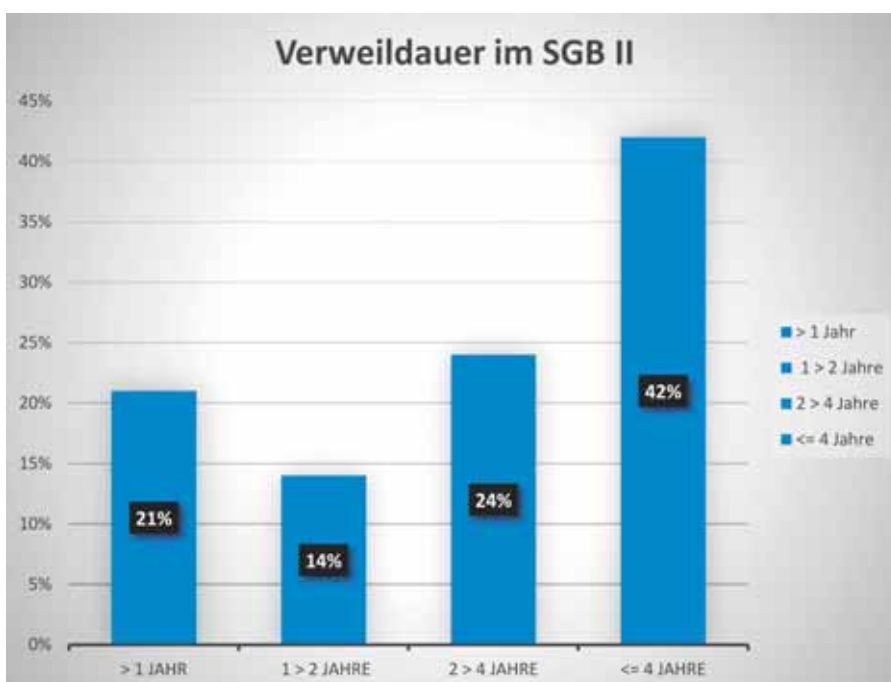
Fasst man den Kreis der Vermögenden etwas weiter und nimmt die oberen 10% der Bevölkerung, so gehört diesen 10% Zweidrittel des in der Gesellschaft vorhandenen Vermögens.

Die untere Hälfte der Bevölkerung hat dagegen vor allem Schulden. Sie besitzt gerade einmal 1,4% des in der Gesellschaft vorhandenen Vermögens!

Weitere Einzelheiten zu der Studie findet man hier: <https://tinyurl.com/yxssdw3x>.

Die Untersuchung des DIW wirft ein Schlaglicht darauf, dass die Vermögensverteilung in den letzten etwa 40 Jahren in der Bundesrepublik immer ungleicher geworden ist.

Wer das ändern will, kann auch – anders als die Autoren der DIW-Studie, die übrigens im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt worden ist, meinen – nicht auf eine angemessene Besteuerung der vorhandenen großen Vermögen verzichten.



Quellen: Bundesagentur für Arbeit; O-Ton Arbeitsmarkt

Wie sich Kinderarmut im Alltag auswirkt

Mehr als jedes fünfte Kind in der Bundesrepublik – insgesamt rund 1,9 Mio. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren – lebt in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der statistischen Grenze zur Armutsgefährdung, die mit 60% des mittleren Einkommens bestimmt ist. Zweidrittel dieser Kinder leben in Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II (bzw. „Hartz IV“) beziehen. Das ist jedes siebte Kind in Deutschland. Rund 90% dieser Hartz-IV-Haushalte mit Kindern bekommen schon seit mindestens einem Jahr Geld vom Jobcenter, etwa die Hälfte von ihnen sogar schon länger als vier Jahre.

Betroffen sind häufig die Kinder von Alleinerziehenden: Rund 34% aller Kinder von Alleinerziehenden

Leitfaden für Arbeitslose neu aufgelegt!



Das Arbeitslosenprojekt TuWas hat den Leitfaden für Arbeitslose neu aufgelegt. Die 35. Auflage dieses in der Sozialberatung unverzichtbaren Rechtsratgebers zum SGB III spiegelt die Rechtsklage zum 1.7.2020 und kostet 22 Euro. Er kann über den Fachhochschulverlag Frankfurt a.M. oder im Buchhandel bestellt werden.

leben von Hartz IV. Bei Alleinerziehenden-Haushalten mit mehr als zwei Kindern sind es sogar zwei von drei Kindern. Besonders betroffen sind aber auch Kinder in kinderreichen Familien. Von denen ist jeder fünfte Haushalt auf Hartz IV angewiesen.

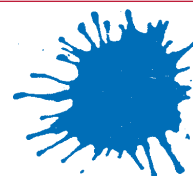
Was das Leben mit Hartz IV für die betroffenen Kinder und ihren Alltag bedeutet, machen ansatzweise Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit deutlich.

Das IAB führt regelmäßig repräsentative Befragungen durch, in denen es darum geht, welche Güter im Haushalt fehlen und welche dort vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Befragung hat das IAB nach Einkommenshöhe verschiedenen Haushaltstypen zugeordnet. Diese Daten hat die Bertelsmann-Stiftung aktuell in einer Faktensammlung zusammengeführt.

Aus der Faktensammlung ergibt sich ein bedrückendes Bild: Hartz-IV-Haushalten mit Kindern mangelt es danach oftmals an grundlegenden Dingen. So ist bei 68% von ihnen aus finanziellen Gründen nicht einmal eine einwöchige Urlaubsreise drin – bei Kindern aus allen anderen Haushalten gilt das nur zu 12%.

Der Ersatz von verschlissenen alten Möbeln ist in 65% aller Haushalte im SGB-2-Bezug mit Kindern nicht möglich – bei allen anderen Haushalten gilt das nur für 11%. Ebenso fehlt in Hartz-IV-Haushalten mit Kindern sehr oft auch das Geld für neue Kleidung. Dem entspricht, dass 4,5% der betroffenen Haushalte angeben, dass es den Kindern an ausreichend Winterkleidung fehlt. 44,9% aller betroffenen Kinder bekommen ferner nicht einmal regelmäßiges Taschengeld.

Oft ist auch die Wohnsituation sehr beengt. So haben 13% der Kinder aus Hartz-IV-Haushalten nach dem Ergebnis der Befragung zu wenig Platz in der Wohnung, um dort ihre Hausaufgaben machen und lernen zu können.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:
www.erwerbslos.de
oder Tel: 030/ 868 767-00

Zudem fehlt in jedem vierten Hartz-IV-Haushalt auch ein internetfähiger Computer, während dies bei so gut wie allen anderen Haushalten inzwischen zur Wohnungsausstattung mit dazu gehört.

Spätestens seit der Corona-Krise ist außerdem klar, dass ein solcher internetfähiger PC eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch darstellt.

Die Autor*innen der Faktensammlung sprechen sich vor dem Hintergrund der verfügbaren Daten zur Kinderarmut für eine deutliche finanzielle Besserstellung armer Familien aus. Insbesondere könne das durch eine Kindergrundsicherung geschehen. Die müsse so hoch bemessen sein, dass damit ein normales Leben für die betroffenen Kinder und Jugendliche möglich sei.

In diesem Zusammenhang betonen die Studienautor*innen ausdrücklich, dass das gängige Vorurteil nicht zutrefte, dass die Eltern das Geld in einem solchen Fall lieber für sich verwenden würden. Die Daten deuteten im Gegenteil klar darauf hin, dass die Eltern eher bei sich sparen würden als bei ihren Kindern.



Das nächste A-Info (Nr. 200) erscheint voraussichtlich im November 2020. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 15.09.2020.

Resolution der Tagung der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) 2020 in Gladenbach zur Regelsatzbemessung

Die Höhe der Regelleistung hat direkten Einfluss auf die Höhe des Einkommens für Millionen arbeitsloser oder einkommensarmer Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, usw.

Indirekt wirkt sich die Höhe der Regelleistung auf alle hier lebenden Menschen aus. Vor allem, weil sich danach auch die Höhe des steuerfrei zu lassenden Existenzminimums für Lohnabhängige und Rentner*innen bemisst und weil die Regelleistungshöhe bei Kindergeld und Unterhalt eine Rolle spielt.

Umso beunruhigender ist es, dass das Verfahren zur Festlegung der Höhe dessen, was in diesem Land als zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz unbedingt erforderlich gilt, mehr als fragwürdig ist.

Das Ermittlungsverfahren begünstigt einen statistischen Zirkelschluss. Als Bezugsgröße für Erwachsene werden die unteren 15% der Einkommensbezieher*innen herangezogen.

Das aber, ohne dabei alle Personen auszuschließen, deren Einkommen unter dem Hartz-IV-Niveau liegt, die aber keinen Antrag stellen. Auch Aufstocker*innen, die nur über ein geringes zusätzliches Einkommen verfügen, werden nicht herausgenommen.

Zudem streicht die Bundesregierung viele Ausgaben der unteren Einkommensgruppen aus der Berechnung des Regelsatzes mit der Begründung, sie seien für den Regelsatz nicht relevant.

Ein kleiner Teil dieser Kürzungen ist begründet, wie etwa die Herausnahme der GEZ-Gebühren, von denen Leistungsberechtigte befreit sind. Der ganz überwiegende Teil der Kürzungen ist aber sachlich

nicht begründet oder führt zu methodisch problematischen Ergebnissen, die die Grundannahme des Statistikmodells aushöhlen.

Wer z.B. die statistisch nachgewiesenen durchschnittlichen Ausgaben für Zimmerpflanzen, Schnittblumen und den Weihnachtsbaum streicht, kürzt damit allen Betroffenen die Leistungen. Das geschieht unabhängig davon, ob sie tatsächlich ihr Geld für Pflanzen, Blumen oder den Weihnachtsbaum ausgeben. Gleiches gilt auch für viele andere Ausgaben, die von den unteren Einkommensgruppen zwar getätigt werden, die aber als angeblich nicht relevant für den Regelsatz gestrichen werden.

Die für einen normalen Haushalt anfallenden Stromkosten werden in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ebenfalls systematisch unterschätzt. Das liegt vor allem

daran, dass die Stromkosten bei Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sowie bei Personen im Untermietverhältnis gar nicht gesondert als solche statistisch ausgewiesen werden.

Auch die Ausgaben für die Anschaffung z.B. eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine, für die monatlich nur Kleinstbeträge von einem Euro und ein paar Cent als „Ansparleistung“ in den Regelsätzen vorgesehen sind, werden über die Regelleistung nicht bedarfsgerecht abgegolten.

Denn solche seltenen, relativ hohen Ausgaben für große Elektrogeräte fallen im Ermittlungszeitraum der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nur bei einigen wenigen Haushalten an. Somit sind die errechneten monatlichen Durchschnittsausgaben für diese Güter zu niedrig. Ein Ansparen für die Repa-

HARTZ IV-UMFRAGE

„WIEVIEL GELD BENÖTIGT EIN*E ERWACHSENE*R FÜR KÖRPERPFLEGE BZW. DROGERIEARTIKEL?“

QUELLE: FORSA-UMFRAGE IM AUFTRAG DES PARITÄTISCHEN

50 EURO+
DAS GLAUBEN 50 PROZENT DER BEFRAGTEN

15,12 EURO
DAS ERHALTEN HARTZ IV-BEZIEHER*INNEN

DER PARITÄTISCHE

#100EuroMehrSofort

ratur oder den Kauf eines Ersatzgeräts ist angesichts des großen Unterschieds des eingerechneten Kleinstbetrags zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht realitätsgerecht. Tatsächlich werden die Ausgaben, wenn sie anfallen, von den betroffenen Haushalten deshalb meist durch Darlehen finanziert. Das hat zur Folge, dass anschließend die Regelleistung zur Tilgung des Darlehens oft über mehrere Monate deutlich gekürzt wird.

Diese Regierungspraxis bei der Regelsatzbemessung hat dazu geführt, dass die betroffenen Leistungsbezieher*innen seit Einführung von „Hartz IV“ immer weiter gegenüber dem Einkommen anderer Gruppen der Gesellschaft zurückgefallen sind.

Die Grundsicherungsleistungen für die betroffenen Leistungsbezieher*innen reicht von vorne bis hinten nicht mehr aus für ein menschenwürdiges Leben. Armutsstress und Not der Betroffenen steigen. Sie geraten auch immer schneller in eine Verschuldungspirale.

Vor diesem Hintergrund fordern wir genauso wie die Gewerkschaften und die Wohlfahrtsverbände von der Bundesregierung eine sach- und realitätsgerechte Ermittlung des Existenzminimums ohne methodische Fehler. Konkret heißt dies kurzfristig vor allem:

➔ Verzicht auf willkürliche Streichungen! Ein politisch motiviertes Kleinrechnen der Regelsätze durch sachlich nicht bzw. nicht ausreichend begründete Streichungen von vermeintlich nicht regelsatzrelevanten Ausgaben, z. B. für einen Kino- oder Theaterbesuch, sind zu unterlassen!

➔ Die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Mobilitätskosten z.B. für den öffentlichen Nahverkehr sind voll zu übernehmen!

➔ Notwendige Kosten der verschiedenen Haushaltstypen für Strom sind zu übernehmen!

➔ Einführung von anlassbezogenen Einmalleistungen als Rechtsanspruch insbesondere für weiße Ware (z.B. Kühlschrank und Waschmaschine) und für Brillen!

Die Umsetzung dieser Forderungen bedeutet, dass die Regelleistung für alleinstehende Erwachsene aktuell um etwa 160 Euro im Monat erhöht werden muss.

Mittelfristig muss auch die Methodik der statistischen Ermittlung der Regelleistung verändert werden. Das meint insbesondere Folgendes:

➔ Bei der Bestimmung der Höhe der Regelleistung ist ein qualitativer Maßstab notwendig („Mindestversorgungs- und Teilhabestandards im Vergleich zur Mitte der Gesellschaft“); Arbeitslose und Einkommensarme dürfen nicht völlig von einer normalen Lebensführung abgekoppelt sein.

➔ Herausnahme der Personen, die weniger Einkommen haben als Hartz IV, und von Erwerbstätigen



Hinweis der Redaktion des A-Infos:

Auf der Homepage der KOS (www.erwerbslos.de) findet ihr viele weitere Hintergrundinformationen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubemessung der Regelsätze und zur Kritik, die z.B. der DGB und verschiedene Wohlfahrtsverbände daran haben. Dort könnt ihr auch Informationen und Aktionsideen zu den am 30.10./31.10. vom Bündnis „AufRecht bestehen“ geplanten Aktionstagen finden.

mit Erwerbseinkommen bis 100 Euro aus der statistischen Vergleichsgruppe!

➔ Anpassung entsprechend der Lohnentwicklung, mindestens jedoch entsprechend der Preisentwicklung (Günstigkeits-Regelung)!

HARTZ IV-UMFRAGE

„WIE VIEL GELD BENÖTIGT EINE ALLEINSTEHENDE ERWACHSENE PERSON PRO MONAT INSGESAM ABZÜGLICH MIETE, UM DEN LEBENSUNTERHALT ZU BESTREITEN?“

728 EURO!*

QUELLE: FORSA-UMFRAGE IM AUFTRAG DES PARITÄTISCHEN

***DAS ANTWORTETEN DIE BEFRAGTEN IM SCHNITT**

432 EURO

DAS ERHALTEN HARTZ IV-BEZIEHER*INNEN

DER PARITÄTISCHE

#100EuroMehrSofort